

# **Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren**

**vom 30.11.1978,  
in Kraft getreten am 1.1.1979,  
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 12.12.1979, 3.12.1982,  
5.12.1983, 10.1.1985, 19.12.1988, 21.12.1989, 27.5.1991, 19.12.1991,  
15.12.1992, 23.12.1993, 22.12.1995, 23.12.1996, 22.12.1998, 28.12.1999,  
21.12.2000, 19.12.2001, 20.12.2005, 8.12.2006, 19.12.2014 und 16.12.2021<sup>1</sup>**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Erhebung von Benutzungsgebühren .....	1
§ 2	Gebührenmaßstab und Gebührensatz.....	1
§ 3	Entstehung der Gebühr.....	2
§ 4	Gebührenpflichtige.....	2
§ 5	Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit .....	2
§ 6	Inkrafttreten.....	3

---

<sup>1</sup> Änderungssatzung v. 16.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022, Amtsblatt Nr. 44 12. Jhrg. v. 23.12.2021



## **§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren**

Die Stadt Düren erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz<sup>2</sup>**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind:
  - a) die Grundstücksseite entlang der von der Stadt gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge),
  - b) die Zahl der wöchentlichen Reinigungen  
im Erhebungszeitraum.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht (Hinterlieger) oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße (Teilhinterlieger), so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstückbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verlaufen.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 5 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Düren). Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 3 bleiben Bruchteile eines Meters außer Betracht. Es wird auf volle Meter abgerundet.
- (5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 4), 2,55 €  
  
Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- (6) Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen (Reinigungszonen) ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Düren).

---

<sup>2</sup> Zuletzt geändert durch Änderungssatzung v. 16.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022, Amtsblatt Nr. 44 12. Jhrg. v. 23.12.2021

### **§ 3 Entstehung der Gebühr<sup>3</sup>**

Die Straßenreinigungsgebühr entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

### **§ 4 Gebührenpflichtige<sup>4</sup>**

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b) der Wohnungs- bzw. Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, des erschlossenen Grundstücks im Sinne des § 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren - Straßenreinigungssatzung -.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen dadurch nicht befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels geht die Gebührenpflicht mit diesem Zeitpunkt auf den neuen Eigentümer über. Der Eigentumswechsel ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich zu melden. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält. Diese Regelung gilt entsprechend bei Erbbauberechtigten sowie für die Gebührenpflichtigen gem. Abs. 1 Buchst. b.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 5 Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit<sup>5</sup>**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie endet mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändert sich der Maßstab für die Berechnung der Gebühr während des Erhebungszeitraumes, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

---

<sup>3</sup> zuletzt geändert durch Satzung vom 28.12.1999, in Kraft getreten am 1.1.2000

<sup>4</sup> zuletzt geändert durch Satzung vom 28.12.1999, in Kraft getreten am 1.1.2000

<sup>5</sup> zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2001, in Kraft getreten am 1.1.2002

- (3) Die nach § 2 Abs. 5 zu entrichtende Gebühr wird durch einen schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt und zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. (Quartalstermine) fällig.  
Entsteht die Gebühr während des Kalenderjahres, wird sie zu gleichen Teilen an den auf die Entstehung der Gebühr nachfolgenden Quartalsterminen des Kalenderjahres fällig. Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Satz 1 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres schriftlich beantragt werden.
- (4) Gebührennachforderungen für abgelaufene Erhebungszeiträume sind einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

## **§ 6 Inkrafttreten<sup>6</sup>**

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.
- (2) Bezüglich der Gebühr für den Erhebungszeitraum 1999 bleibt es bei der bisherigen Satzungsregelung im § 2a, wonach die Gebühr erst nach Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht.

---

<sup>6</sup> zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2001, in Kraft getreten am 1.1.2002